OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604766/2/Py/PP

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.B., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B.H., X, I., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. August 2021, GZ: BHLL/920100181390/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. August 2021, GZ: BHLL/920100181390/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 9c iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung - StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 22 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit: 13.11.2020, vor 08:11 Uhr
Ort: 4600 Wels, von Wels von der Voralpenstraße kommend auf der Fernreither Straße in südliche Richtung Kreuzung Voralpenstraße – Fernreither Straße

Sie haben als Lenker den angeführten Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens, Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen mit der Zusatztafel 'ausgenommen landw. Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse', befahren, obwohl das Gesamtgewicht des von Ihnen gelenkten Fahrzeuges mehr als 3,5 Tonnen betrug.“

Begründend verweist die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen auf die Verordnung vom 8. Oktober 2019, mit welchem ein Fahrverbot für Lkw über 3,5 t, ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse, kundgemacht wurde. Aufgrund der Anzeige und der Stellungnahme des Privatanzeigers habe das Kennzeichen des Fahrzeuges einwandfrei abgelesen werden können. Auch der Umstand, dass die vom Privatanzeiger angegebene Uhrzeit von jener der Truck-Nav-Aufzeichnungen um 2 Minuten abweichen könne, ändere nichts am Umstand, dass der Bf im Fahrverbot fotografiert wurde und er ja selbst nicht behauptet, dass er an diesem Tag noch einmal in die verfahrensgegenständliche Straße eingefahren wäre.

Abschließend legt die belangte Behörde die für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe dar.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde die zusammengefasst damit begründet wird, dass die Verordnung der Stadt Wels vom 20. Mai 2019, GZ: VerkR-05570-1-2019, ein Fahrverbot für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t normiert und von diesem Fahrverbot der Ziel- und Quellverkehr ausgenommen ist. Der Bf ging aufgrund der Zustellung einer Lieferung mit Entladeadresse in W., X, von der Erfüllung eines Ausnahmetatbestandes vom Fahrverbot im Rahmen des Zielverkehrs aus.

Des Weiteren wird vorgebracht, dass das der Privatanzeige beiliegende Lichtbild lediglich die Heckansicht eines Lkw ohne erkennbares Kennzeichen zeige und so nicht zur Untermauerung des Tatvorwurfes herangezogen werden könne. Weiters wird auf die Truck-Nav-Aufzeichnung vom 13. November 2020 verwiesen, woraus sich ergebe, dass der Bf den Lkw zum behaupteten Tatzeitpunkt am 13. November 2020 um 08:14 Uhr gar nicht im Kreuzungsbereich Voralpenstraße – Fernreither Straße gelenkt haben konnte, da dieser bereits um 08:11:41 Uhr abgestellt war.

Zu den Witterungsverhältnissen zum angeblichen Tatzeitpunkt habe der Privatanzeiger selbst sehr eingeschränkte Sichtverhältnisse eingeräumt, das Kennzeichen des Lkw in Heckansicht ist nicht eindeutig erkennbar. Des Weiteren wird auf den Text der Verordnung der Stadt Wels vom 8. Oktober 2019, GZ: VerkR-91755-2019, hingewiesen, die nur einen sehr eingeschränkten Bereich der Fernreither Straße im Bereich des Objektes Nr. 10 gegenüber dem dort befindlichen Lichtmast umfasst. Des Weiteren wird mangelnde Konkretisierung des gegen den Bf erhobenen Tatvorwurfes vorgebracht und abschließend ein Vorbringen gegen die Strafbemessung der belangten Behörde erbracht.

3. Mit Schreiben vom 22. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung als auch im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 13. November 2020 um 08:14 Uhr in 4600 Wels, von Wels von der Voralpenstraße kommend auf der Fernreither Straße in südliche Richtung Kreuzung Voralpenstraße - Fernreither Straße den Lkw, dessen Gesamtgewicht mehr als 3,5 t betrug, entgegen dem deutlich sichtbar aufgestelltem Verbotszeichen, Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t mit der Zusatztafel „ausgenommen landw. Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse“ befahren.

Das Vorschriftszeichen „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ (§ 52 lit. a Z 9c StVO) mit der Zusatztafel „ausgenommen landw. Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse“ war zum Tatzeitpunkt auf der Fernreither Straße im Bereich des Objektes Nr. 10 aufgestellt.

Im Bereich der Kreuzung Voralpenstraße in die Fernreither Straße war eine „Ankündigungstafel“ mit dem Hinweis, dass in 200 m Entfernung das Fahrverbot für Lkw über 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht beginnt, angebracht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt sowie der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 8. Oktober 2019, GZ: VerkR-91755-2019.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 52 lit. a Z 9c Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 zeigt das Zeichen „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über t Gesamtgewicht“ an, dass das Fahren mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet, verboten ist.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 8. Oktober 2019, GZ: VerkR-91755-2019, mit welcher Verkehrsbeschränkungen und Vorrangregeln in der Fernreither Straße gemäß §§ 43 und 54b StVO angeordnet werden, lautet wie folgt:

„§ 2 – Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht

Auf der Fernreither Straße wird im Bereich des Objektes Nr. 10 gegenüber des do. Lichtmast ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht erlassen. Von diesem Fahrverbot werden landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Linien- und Schulbusse ausgenommen.

§ 3

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., wird diese Verordnung durch Anbringung des Vorschriftszeichen [...] „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ (§ 52 lit. a Z 9c) mit der Zusatztafel „ausgenommen landw. Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse“ kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft [...]“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

5.2. Mit der verfahrensgegenständlichen Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 8. Oktober 2019, GZ: VerkR-91755-2019, wurde für den Straßenabschnitt der Fernreither Straße im Bereich des Objektes Nr. 10 ein Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse erlassen.

Gemäß § 44a Z1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu beschreiben, dass

1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird, und
2. die Identität der Tat (zB. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Es bedarf daher einer Identifizierung der Tat (unter anderem) nach Ort und Zeit, wobei eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068). Weder der Aufforderung zur Rechtfertigung noch dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis ist zu entnehmen, dass der dem Bf zur Last gelegte Tatort im Bereich der von der angeführten Verordnung umfassten Örtlichkeit gelegen ist. Dem Bf wurde vorgehalten, dass er von der Voralpenstraße kommend auf der Fernreither Straße in südliche Richtung gefahren ist. Wie auch aus der im Akt einliegenden Stellungnahme des Privatanzeigers vom 15. April 2021 zu entnehmen ist, dürfen Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t auf der Fernreither Straße bis zu den Firmen S. und R. zu- und abfahren, jedoch ist eine Weiterfahrt in Richtung Süden im Bereich des Objektes Nr. 10 verboten. Die „Ankündigungstafel“ im Bereich der Kreuzung Voralpenstraße in die Fernreither Straße, mit der angezeigt wird, dass in 200 m Entfernung das Fahrverbot für Lkw über 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht beginnt, ist nicht von der Verordnung umfasst. Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist nicht zu entnehmen, dass der Bf zum Tatzeitpunkt im Bereich des von der Verordnung umfassten Objektes Nr. 10 gefahren ist.

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er auch, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach den Vorschriften des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der

Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (VwGH 13.12.2016, Ra 2016/09/0049).

Da der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a VStG im Hinblick auf den konkreten von der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 8. Oktober 2019, GZ: VerkR-91755-2019, umfassten Tatort nicht entspricht, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Im Übrigen handelt es sich um Eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, der keine Bedeutung über den Einzelfall kommt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny